

1771/J XXI.GP

Eingelangt am: 18. 01. 2001

### ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend FP - Sozialfondszahlungen und Absetzbarkeit dieser Zahlungen als Werbungskosten  
bei der Ermittlung des Einkommens als Politiker

Dem On - line Standard vom 3.1.2001 konnte zum Titel "Schmids Crashkurs mit der Parteispitze" in Absatz 9 entnommen werden, dass die Leistungen der FPÖ - Politiker an den FPÖ Sozialfonds (die erbracht werden müssen, damit das Gehalt ATS 66.000 nicht übersteigt) steuerlich abgesetzt werden können.

Diese Meldung basiert offensichtlich auf Auskünften von Verantwortlichen Ihrer Partei, der FPÖ. Es ist öffentlich bekannt, dass die Grenze von ursprünglich ATS 60.000.- im April/Mai 2000 wegen Ihrer persönlichen Weigerung der Einzahlung in den FPÖ - Sozialfonds auf ATS 66.000.- angehoben wurde und Sie haben öffentlich erklärt, dass Sie die Differenz zwischen Ihren Nettobezügen als Bundesminister und diesem Grenzbetrag in den FPÖ - Sozialfonds einbezahlen werden.

Auf Grund o.a. Berichterstattung gehen wir davon aus, dass die FPÖ - Mandatare und somit auch Sie die Einzahlungen an den FPÖ - Sozialfonds als Werbungskosten gem. § 16 Abs 1 Z 3 EStG 1988 geltend machen und somit auf Grund der üblichen Progression von 50% der österreichische Steuerzahler indirekt mit der Hälfte der einbezahlten Beträge belastet wird.

Der im On -Line Standard vom 3.1.2001 von der FPÖ geäußerten Rechtsmeinung, dass die Beträge an die (anzunehmenderweise) wohltätige Organisation „FPÖ - Sozialfonds" absetzbar wären, steht aber der klare Wortlaut in Pkt. 1, letzter Absatz des Erlasses des BMFv. 30.4.1997, GZ 07 0301/1-IV/7/97, AÖFV 124/1997 entgegen: „Nicht abzugsfähig ist die Weitergabe von Politikerbezügen an wohltätige Organisationen, auch wenn dazu auf Grund von Parteibeschlüssen eine Verpflichtung besteht. Die Weitergabe stellt Einkommensverwendung dar (VwGH v. 30. 5. 1995, 95/13/0120). Wird ein Bezug hingegen (ohne Widmung) nicht angenommen, liegt kein Zufluss vor.

Aus diesem Anlass richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende nachstehende

**Anfrage:**

1. Ist die Zahlung von Beiträgen an den FPÖ - Sozialfonds in Abweichung von den Ausführungen im Erlasses des BMFv. 30.4.1997, GZ 07 0301/1 - IV/7/97 steuerlich absetzbar (als Werbungskosten zu berücksichtigen)?
2. Wenn die Antwort auf die Frage 1 "ja" lautet, haben Sie eine Änderung des betreffenden Erlasses vorgenommen und verlautbart?
3. Wenn die Antwort auf die Frage 1 „nein“ lautet, werden Sie die zuständigen Finanzämter als Finanzstrafbehörden I. Instanz anweisen, die Steuerakte der in Frage kommenden FPÖ - Politiker zu prüfen und in der Folge gegen jene FPÖ - Funktionäre Erhebungen einzuleiten, die die Zahlungen an den FPÖ - Sozialfonds als Werbungskosten geltend gemacht haben?
4. Haben Sie Ihre Zahlungen an den FPÖ - Parteifonds im Rahmen Ihrer früheren Funktion als Landeshauptmann - Stv. als Werbungskosten geltend gemacht (die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung entfällt ja in Ihrem persönlichen Fall gem. § 48a Abs 4 lit c letzter Halbsatz BAO)?
5. Werden Sie Ihre Zahlungen an den FPÖ - Parteifonds im Rahmen Ihrer nunmehrigen Funktion als Bundesminister als Werbungskosten geltend machen?